

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tengen

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt der Gemeinderat Tengen folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeiner Teil

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Tengen stehen, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) einschließlich der in § 2 Abs. 2 StrG aufgeführten Bestandteile.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich (Brief, Telefax) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge für das nächste Kalenderjahr sind ab November des Vorjahres zulässig.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Benutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen.
 2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzungen lässt das Recht, Gebühren nach dieser Satzung zu erheben, unberührt.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 5

Ausschluss der Sondernutzung

- (1) Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch des Straßen- und Stadtbildes entgegenstehen. Sie kann auch dann nicht erteilt werden, wenn dadurch andere Nutzungen unverhältnismäßig eingeschränkt werden oder durch die Sondernutzung eine übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist.
- (2) Eine erteilte Erlaubnis ruht, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird, insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden gemäß § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung der öffentlichen Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere sind in den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nicht enthalten.

§ 7

Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (2) Plakattafeln und Infostände, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden, sind im Zeitraum ab 43 Tagen vor dem Wahltag bis zum Wahltag gebührenfrei.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 8

Gebührenfestsetzung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt für Monats- und Wochengebühren.
- (2) Soweit nur ein Monatsgebührenrahmen besteht, ist für jede angefangene Woche 1/4 der Monatsgebühr zu entrichten, bei Wochengebührenrahmen für jeden angefangenen Tag 1/7 der Wochengebühr.
- (3) Die Gebühren sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, sofern nicht das Gebührenverzeichnis etwas anderes regelt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei erlaubnisfreien Sondernutzungen mit der Erteilung der die Sondernutzungserlaubnis einschließenden Genehmigung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme; bei unerlaubter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat ab Beendigung der Sondernutzung schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise gestellt werden.
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, so beginnt der Zeitraum für den Gebühren erstattet werden können (Erstattungszeitraum) mit Ablauf des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht oder in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

Zweiter Teil: Einzelne Sondernutzungen

Erster Abschnitt: Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 13 Allgemeine Plakatierungsregeln

- (1) An folgenden Stellen dürfen keine Plakate angebracht werden:
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - in Kreuzungsbereichen
 - auf Verkehrsinseln
 - an Bushaltestellen
 - an Ampelschaltkästen
 - an öffentlichen Mülleimern
 - an Brückengeländern
 - im Bereich der Ausfahrt aus dem Feuerwehrdepot
 - an Bäumen

- an Partnerschaftsschildern
- auf begrünten Fahrbahnmittelstreifen
- auf den Mittelinseln von Kreisverkehren
- in Fußgängerzonen

- (2) Plakate dürfen Verkehrszeichen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Plakate dürfen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder in ihrer Sicht behindern.
- (4) Plakate müssen ausreichend sicher befestigt sein. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen ihre Stabilität nicht verlieren.
- (5) Die Befestigung darf nicht beschädigend oder unfallgefährdend erfolgen. Die Verwendung von blankem Draht ist unzulässig. Zulässig sind zum Beispiel Kunststoffseile, Kunststoffkabelbinder oder Kunststoffklebeband.
- (6) Die Plakate sind nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Plakatständer. Diese dürfen nicht leer stehen gelassen werden.
- (7) Plakate dürfen höchstens das Format DIN A0 (84,1 x 118,9 cm) aufweisen.
- (8) Jedes Plakat muss mit einer Plakatmarke versehen werden.

§ 14

Plakatierung für Wahlen, Abstimmungen und Wahlveranstaltungen

- (1) Erlaubnisse werden erteilt für das Plakatieren von zu der jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Der Plakatierungszeitraum beginnt 43 Tage vor dem Wahltag, jeweils samstags, und endet, abweichend von § 13 Abs. 6, eine Woche nach dem Wahltag.
- (3) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 15

Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung werden höchstens 10 Plakate genehmigt. Die Höchstzahl an gleichzeitig genehmigten Plakaten soll 50 nicht überschreiten. Während des Wahlkampfs kann die Höchstzahl an Plakaten gemäß Satz 1 15 Plakate je Anmelder betragen.
- (2) Der Plakatierungszeitraum beginnt drei Wochen vor dem Datum, an dem die Veranstaltung stattfindet bzw. beginnt. Umgehungen dieser Frist, insbesondere durch Beantragung einer Plakatierung für den Vorverkauf, sind unzulässig.

- (3) Der Plakatierungszeitraum endet an dem Tag, an dem die Veranstaltung endet. Soweit eine Veranstaltung länger als drei Wochen dauert, kann das Ende des Plakatierungszeitraums im Erlaubnisbescheid vorverlegt werden.
- (4) Die Plakatierung ist nur für Veranstaltungen zulässig, die auch einen kulturellen oder sozialen Hintergrund haben.
- (5) Für Großveranstaltungen können bis zu 15 Plakate genehmigt werden. Der Plakatierungszeitraum nach Absatz 2 Satz 1 beträgt fünf Wochen.
- (6) Auf Verlangen ist ein Muster des Plakats vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

Zweiter Abschnitt: Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 16

Allgemeine Vorschriften

- (1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner kommen kann.
- (2) Erlaubnisse für Sitzgelegenheiten werden für den Zeitraum vom 1. März bis längstens 30. November eines Jahres erteilt. Für Stehtische werden Erlaubnisse ganzjährig erteilt.
- (3) Soweit Sitzgelegenheiten beantragt werden, kann eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine kostenlose Gästetoilette nachgewiesen wird. Der Nachweis ist auf Verlangen schriftlich vorzulegen und muss vom Eigentümer der Toilette ausgestellt sein. Die Toilette muss sich in zumutbarer Entfernung befinden und muss durch den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ausgemerkt sein.
- (4) Gaststätten sowie Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz können auf Antrag an den vier Adventssamstagen einen Getränkeverkaufsstand vor der Gaststätte bzw. dem Betriebssitz erhalten. Zulässig ist jedoch nur der Verkauf eigener Getränke.

§ 19

Ausmaß der Außenbewirtschaftung

- (1) Die Außenbewirtschaftung darf grundsätzlich nur vor der Betriebs- bzw. Gaststätte erfolgen.
- (2) Das Aufstellen von Podesten ist unzulässig.
- (3) Ein Sichtschutz ist in der Regel unzulässig.

Dritter Abschnitt: Werbeeinrichtungen (Warenauslagen, Werbestopper)

§ 17

Allgemeine Vorschriften

- (1) Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an ansässige Einzelhandelsgeschäfte erteilt.
- (2) Passantenstopper und Pflanzkübel werden nur ansässigen Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben, sozialen Einrichtungen und Gaststätten erlaubt.
- (3) Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
- (4) Das Aufstellen von Fahrradständern und Werbefahnen ist untersagt.

§ 18

Ausmaß der Werbeeinrichtungen

- (1) Auf Gehwegen muss eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter verbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (2) Werbeeinrichtungen müssen in der Regel unmittelbar an der Hausfassade vor den eigenen Geschäftsräumen aufgestellt werden. Ihre Tiefe darf, soweit diese Satzung nicht anderes regelt, maximal 1,00 Meter betragen.
- (3) Die Höhe der Werbeeinrichtung darf 1,50 Meter nicht übersteigen.
- (4) Die Länge der Werbeeinrichtungen, inklusive des freien Raums zwischen verschiedenen Einrichtungen darf nicht mehr als 70 % der Fassadenlänge des Geschäfts betragen. Fassaden, deren Länge über 10 Meter beträgt, dürfen höchstens 7 Meter Länge beanspruchen. Auf die erlaubnisfähige Fläche werden Warenauslagen angerechnet, die zwar auf Privatgrund stehen, jedoch vom öffentlichen Grund aus nutzbar sind, ohne dass ein Gebäude betreten werden muss.
- (5) Passantenstopper dürfen höchstens 1,10 Meter hoch und 0,65 Meter breit sein. Pro Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb ist nur ein Passantenstopper zulässig. Für Gaststätten, die Kreidetafeln mit Tagesangeboten aufstellen, kann vom Höchstmaß des Satzes 1 durch Sondernutzungserlaubnis abgewichen werden.

Vierter Abschnitt: Informationsstände, Werbe- und Verkaufsaktionen

§ 19

Informationsstände

- (1) Erlaubnisse für Informationsstände werden nur an Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützige Vereine und Organisationen und religiöse Vereinigungen erteilt.
- (2) Antragsteller können einmal pro Quartal für maximal zwei Tage eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.

- (3) An den Ständen darf keine Mitgliederwerbung vorgenommen werden. Weiterhin darf an den Ständen kein Verkauf von Gütern und Waren aller Art erfolgen.
- (4) Die Stände dürfen maximal eine Fläche von 4,00 x 8,00 Meter in Anspruch nehmen, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.
- (5) In Wahlzeiten gemäß § 14 Abs. 2 können Informationsstände von Antragstellern nach § 14 Abs. 1 bei Bedarf auch auf anderen Flächen genehmigt werden, soweit dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Im Rahmen von Informationsständen dürfen Passanten nur im Umkreis von 3,00 Metern um den Stand angesprochen werden. Die Ansprache darf nicht belästigend oder aggressiv erfolgen.

§ 20 Werbeaktionen

Erlaubnisse für das Verteilen von Werbeblättern können nur für Anliegergeschäfte direkt vor ihren Geschäften erteilt werden.

§ 21 Verkaufsaktionen

- (1) Erlaubnisse für Verkaufsaktionen auf öffentlicher Verkehrsfläche werden nicht erteilt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkauf im Rahmen von festgesetzten Märkten zulässig. Der Verkauf von Eigenproduktionen selbst produzierender Handwerksbetriebe vor dem eigenen Geschäft kann erlaubt werden; jedoch höchstens für 60 Tage pro Jahr.

Fünfter Abschnitt: Veranstaltungen

§ 22 Veranstaltungen

Erlaubnisse für Veranstaltungen werden nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erteilt.

Sechster Abschnitt: Altkleidercontainer

§ 23 Altkleidercontainer

- (1) Altkleidercontainer dürfen nur von gemeinnützigen Organisationen aufgestellt werden.
- (2) Altkleidercontainer dürfen nur an Standorten aufgestellt werden, die von der Stadt Tengen genehmigt werden.
- (3) Die Sauberhaltung der Aufstellplätze ist Sache des Aufstellers. Sie hat mindestens einmal wöchentlich im Umkreis von zwei Metern um den jeweiligen Container zu

erfolgen. Bei starker Verschmutzung kann die Behörde auch höhere Reinigungsfrequenzen anordnen.

Siebter Abschnitt: Sonstige Sondernutzungen

§ 24 Sonstige Sondernutzungen

Über Anträge, die nicht unter die Regelungen der §§ 13 bis 27 fallen, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dritter Teil: In-Kraft-Treten

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

ANLAGE

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühr in Euro
I. Plakatierung			
	1. bis 10 Plakate über 10 Plakate Plakat	3 Wochen	20,00 € 25,00 €
II. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
	1. Außengastronomie Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zum Zwecke der Außengastronomie. Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	monatlich	2,00 € - 8,00 €
	2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	wöchentlich monatlich	4,00 € 8,00 €
	3. Werbestopper	jährlich	20,00 €
	4. Verkaufsstände, Imbissstände u. a. Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	täglich	1,00 € - 25 €
	5. Schaubuden, Schaukästen, Vitrinen und sonstige Anlagen Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	täglich	2,00 – 8,00 €
	6. Altkleidercontainer	jährlich	200,00 €
	7. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	täglich wöchentlich monatlich	4,00 € 10,00 € 50,00 €
III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
	1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenmaschinen u. Ä. Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	täglich monatlich	1,00 € - 4,00 € 3,00 – 20,00 €
	Mindestgebühr	monatlich	50,00 €

2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziff. 1 fallen Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	täglich	0,20 € - 1,50 €
IV. Informationsstände		
1. Informationsstände ohne Verkauf, gewerbl. Informationsstände im öff. Interesse Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	einmalig	20,00 € 10,00 €
V. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes		
1. Stufen und Sockel Je angefangene 30 cm Ausladung, je angefangener Meter in Länge	einmalig	50,00 € - 150,00 €
2. Lichtschächte, Waren- und Kontrollschächte, sonstige bauliche Anlagen (Werbeanlagen) Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche:	einmalig	50,00€ - 500 €
VI. Sonstige über den Gemeinbrauch hinausgehende Benutzung der Straße		
Je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche: Veranstaltungen im öff. Interesse, bürgerschaftliche Feste:	täglich	1,00 – 5,00 € gebührenfrei